



### Die Satzung

#### § 1

##### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Turnverein 1904 Sinnerthal e.V. hat seinen Sitz in Sinnerthal. Er ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes (STB), des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) und gehört dem Deutschen Turnerbund (DTB) an. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neunkirchen eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die regelmäßige Pflege aller auf idealer Grundlage möglichen Turn-, Spiel-, und Sportarten. Dies ist

1. Hebung der Gesundheit, Gewandtheit und Kraft des Einzelnen.
2. Planmäßige Jugenderziehung und Jugendpflege.
3. Pflege des heimatlichen Volkstums im Sinne des von Turnvater Fr. L. Jahn begründeten Turnertums.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 2

##### **Mitglieder des Vereins**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten oder Vormundes erforderlich. Die Zahlung von Beiträgen für Minderjährige kann als Zustimmung gelten. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Antrag des Turnrates (erweiterter Vorstand) durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Der Verein gliedert sich in

1. Mitglieder (über 18 Jahre alt)
2. Jugendliche (14 bis 17 Jahre alt)
3. Schüler (unter 14 Jahre alt)

Jugendliche und Schüler haben in den Versammlungen kein Stimmrecht. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Turnrat. Von der Aufnahme ist dem Mitglied Kenntnis zu geben, eine Mitgliedskarte ist ihm auszuhändigen, die Vereinssatzungen sind ihm bekanntzugeben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen eine Ablehnung seiner Aufnahme an die Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitzuteilen und steht jedermann jederzeit frei.

#### § 3

##### **Ausschluß eines Mitgliedes**

Der Ausschluß eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen, wenn

1. das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ohne daß aus sozialer Notlage Stundung oder Erlaß erfolgt ist,
2. das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes verstößt.

Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides das Recht zu, Einspruch gegen seine Ausschließung einzulegen. Der Einspruch muß schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### § 4

##### **Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den vom Verein laufend aufzuwendenden Mitteln für satzungsgemäße Zwecke. Der Vorstand schlägt die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber beschließen muß. Von der Aufnahmegebühr sind die Mitglieder zu befreien, die nachweislich von einem anderen Turn- oder Sportverein ordnungsgemäß übertreten.

#### § 5

##### **Rechte der Mitglieder**

Die Rechte der Mitglieder sind folgende:

Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen Einrichtungen, Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Rechte der Mitglieder sind weder erblich noch übertragbar.

#### § 6

##### **Pflichten der Mitglieder**

Pflichten der Mitglieder sind vornehmlich folgende:

Teilnahme an Mitgliedsversammlungen, Zahlung der festgesetzten Beiträge, Beachtung der Satzung, Respektieren der Versammlungsbeschlüsse, Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

#### § 7

##### **Die Verwaltung des Vereins**

Alle Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
2. den Vereinsvorstand (geschäftsführender Vorstand)
3. den Turnrat (erweiterter Vorstand)

Die Tätigkeit und Aufgabengebiete dieser einzelnen Vereinsorgane regelt die Geschäftsordnung.

#### § 8

##### **Der Vereinsvorstand**

Dem Vereinsvorstand (geschäftsführender Vorstand) gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der 1. Kassenwart
4. der 1. Schriftführer
5. der Oberturnwart
6. der Presse- und Werbewart.

Der 1. Vorsitzende gilt zugleich als Vereinsvorstand des § 26 BGB. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die Verhinderung braucht im Einzelfalle nicht nachgewiesen zu werden.

## **§ 9**

### ***Der Turnrat***

Dem Turnrat (erweiterter Vorstand) gehören an:

1. der Vereinsvorstand gemäß § 8
2. alle Turnwarte und evtl. vorhandene Abteilungsleiter
3. die Gerätewarte
4. drei Beisitzer.

## **§ 10**

### ***Die Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sowohl für den Vorstand, Turnrat und alle Mitglieder bindend. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beratungsgegenstand als abgelehnt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung hat auch das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind durch den Vorstand 8 Tage vorher einzuberufen. Die Mitglieder sind zu Versammlungen schriftlich und durch Aushang im Kasten einzuladen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und alle Ehrenmitglieder. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung folgende Punkte haben muß:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl von 2 Kassenprüfern

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses muß in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorgelesen und genehmigt werden.

## **§ 11**

### ***Auflösung des Vereins***

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12**

### ***Geschäftsordnung***

Der Vorstand ist berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Aufgabengebiete und Funktionen des Vorstandes, des Turnrates sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden können.

## **§ 13**

### ***Turnordnung***

Für den Erlaß der Turnordnung gelten die vom Saarländischen Turnerbund herausgegebenen Richtlinien.

<b>Sinnerthal, im Mai 1996</b>
--------------------------------